

Allgemein

Nach der Richtlinie der HessenFilm und Medien (HessenFilm) kann für die Produktionsvorbereitung von Kinofilmen Förderung gewährt werden.

Die Förderung erfolgt als **bedingt rückzahlbares zinsloses Darlehen**.

Die Zuwendung wird bei einer Fördersumme bis 5.000 Euro als Festbetragsfinanzierung vergeben, ab 5.001 Euro als Anteilsfinanzierung. Weitere Informationen siehe Infoblatt „Finanzierungsarten“.

Alle grundsätzlichen Regelungen zur Förderung finden sich in den Richtlinien. Darüber hinaus können spezifische Bestimmungen in dem Fördervertrag geregelt werden. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach Förderzusage durch die PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Düsseldorf (PwC).

Im Falle der Förderung ist auf allen die geförderte Maßnahme betreffenden Veröffentlichungen in angemessener Form auf die Förderung der HessenFilm hinzuweisen.

Ein Antrag auf Produktionsförderung soll nach Abschluss der Vorbereitung in Hessen eingereicht werden.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind ProduzentInnen, die eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Hessen haben oder RegisseurInnen mit Wohnsitz in Hessen.

Antragstellung

Bitte vereinbaren Sie gemäß Richtlinie Punkt 7.1.3 vor Antragstellung ein persönliches Beratungsgespräch mit der zuständigen FörderreferentIn. Das Beratungsgespräch soll mindestens eine Woche (5 Werktage) vor Ablauf der Einreichfrist geführt worden sein.

Die Einreichung zur Förderung erfolgt ausschließlich über das Online Portal der HessenFilm. Den Link zum Online Portal finden Sie auf unserer Website www.hessenfilm.de. Für die Online-Antragsstellung ist ein Beratungscode notwendig. Diesen erhalten Sie nach dem Beratungsgespräch mit Ihrer FörderreferentIn.

Für die rechtsverbindliche Antragstellung gelten folgende Bestimmungen:

Die digitalen Antragsdaten müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist bis spätestens **12.00 Uhr mittags** im Online Portal der HessenFilm eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Online Portal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).

Zusätzlich muss der HessenFilm ein ausgedrucktes Antragsformular mit der Originalunterschrift des Zeichnungsberechtigten zugehen. Das Antragsformular muss spätestens am **Folgetag nach Ablauf der Einreichfrist** postalisch abgeschickt werden. Es gilt der Poststempel.

Projekte, deren Anträge nicht fristgerecht im Online Portal eingehen bzw. deren unterzeichnetes Antragsformular HessenFilm nicht fristgerecht vorliegt, gelten als nicht eingereicht und können der Vergabekommission nicht vorgelegt werden.

Nicht geförderte Projekte können einmalig, nach erneuter Beratung durch HessenFilm und nach substantziellen Änderungen am Projekt neu eingereicht werden. Dabei muss entsprechender Antrag erneut form- und fristgerecht eingereicht werden.

Die Entscheidungen der Vergabekommission werden nicht schriftlich begründet.

Mit dem Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sein. In Ausnahmefällen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn durch die HessenFilm gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung wird daraus nicht abgeleitet.

Benötigte Antragsunterlagen

Der Antrag soll insbesondere folgende Unterlagen enthalten:

- Anschreiben zum Antrag
- Projektbezogene Bankverbindung
- Kurzbeschreibung/Inhaltsangabe (nicht länger als eine DIN A4 Seite)
- Producer's Note/Director's Note
- Exposé (Dokumentarfilm/Experimentalfilm) oder Drehbuch (Spielfilm) oder zusätzliche Visualisierung (Animationsfilm)
- ggf. LOI einer ProduzentIn (bei einem Kinostoff); bzw. bei TV- oder Serien-Drehbüchern: LOI eines Senders bzw. einer Streamingplattform (verpflichtend)
- Erklärung über die Urheberrechte an dem Stoff, Filmmutzungsrechte, Lizenzrechte (ggf. Beleg der RechteinhaberIn und Einverständniserklärung)
- Detaillierte Kalkulation der Produktionsvorbereitung mit ausgewiesenem Hessen-Effekt
- Angaben zum Hessenbezug
- Finanzierungsplan inklusive aller bereits vorhandenen Finanzierungsbelege (weitere bewilligte Fördermittel, Rückstellungen, Beistellungen, Deal-Memos, Verträge, etc.) sowie aller weiteren geplanten Finanzierungsbausteine
- Bio-/Filmografien (ProduzentIn, Regie, AutorIn, Kamera)
- „Entwicklungsplan Produktionsvorbereitungsförderung“

Fördersumme

Die Förderung kann maximal **40.000 Euro** betragen.

Fristen

Die Förderzusage der HessenFilm erlischt, wenn die vollständige Finanzierung nicht 12 Monate nach dem Zeitpunkt der Förderzusage nachgewiesen wurde. Sie erlischt ferner, wenn die Kriterien, unter denen die Förderzusage erteilt wurde, nicht mehr gegeben sind.

Kalkulation

Die branchenübliche Kalkulation muss alle zur Produktionsvorbereitung notwendigen Kostenpositionen enthalten (inklusive Eigenleistungen, Beistellungen, Rückstellungen o.ä.) und in Euro ausgewiesen sein.

Förderbar sind insbesondere folgende Entwicklungskosten:

- Rechteerwerb
- Honorare (Drehbuch, Dramaturgie extern, Produktion, Regie, Kamera, etc.), soweit sie im Rahmen der Projektentwicklung zur Auszahlung kommen
- Kosten für Locationsuche, Casting
- Kosten für Kalkulations- und Drehplanerstellung
- Kosten für Recherche
- Kosten für Übersetzungen
- Reisekosten im Zusammenhang mit der Projektentwicklung
- Allgemeine Kosten im Rahmen der Projektentwicklung
- Kosten für Fach- und Rechtsberatung
- Kosten für die Erstellung eines Storyboards, Marketingkonzeptes, Teasers oder Trailers

In begründeten Einzelfällen können auch weitere Kosten anerkannt werden, sofern diese nicht vor Antragstellung liegen. Somit können i.d.R. Kosten, die vor Antragstellung liegen, nicht anerkannt werden. Ausnahme ist ggf. der Rechteerwerb, der für die Antragstellung notwendig ist. Ist geplant, diese Kosten in die Schlussrechnung der Projektentwicklungsförderung mit einzubeziehen, müssen sie in die Kalkulation aufgenommen und separat ausgewiesen werden. Grundsätzlich können Kosten und Honorare nur anteilig entsprechend der im Rahmen der Produktionsvorbereitung anfallenden Höhe anerkannt werden.

Die Kosten müssen netto, d.h. ohne Mehrwertsteuer angesetzt sein.

Sofern Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, kann eine Bruttokalkulation, d.h. mit Mehrwertsteuer, vorgelegt werden.

Produzentenonorar

Bei der Produktionsvorbereitung ist ein Produzentenonorar nicht anerkennungsfähig.

Hinweis zur Mehrfachbetätigung

Bei Mehrfachbetätigung innerhalb des Herstellungsprozesses müssen die Gagensätze ggf. gekürzt werden. Die Details hierzu entnehmen Sie bitte der FFA Richtlinie D1, § 23. Zur Nachvollziehbarkeit müssen die Posten entsprechend in der Kalkulation markiert sein.

Rückstellung und Beistellung

Rückgestellte und beigestellte Kostenpositionen sind in der Kalkulation aufzuführen, entsprechend zu kennzeichnen sowie im Finanzierungsplan als Finanzierungsbausteine darzustellen.

Bitte beachten Sie, dass bei Rückstellungen von Gagen eine Sozialversicherungspflicht besteht.

Eigenleistung

Eigenleistungen sind Leistungen, die der HerstellerIn als Herstellungsleitung oder als RegisseurIn in der Produktionsvorbereitung erbringt. Als Eigenleistung gelten auch Verwertungsrechte des Herstellers / der Herstellerin an eigenen Werken wie Roman, Drehbuch oder Filmmusik, die er zur Herstellung des Filmes benutzt. Diese Leistungen können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen angesetzt werden.

Sachliche Leistungen der ProduzentIn können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen mit einer Reduzierung der Beträge um 25% angesetzt werden.

Weitere Informationen dazu finden Sie im FFG.

Handlungskosten

Wenn es sich beim Antragsteller um eine Produktionsfirma handelt, können Handlungskosten bis zu 7,5% der Entwicklungskosten anerkannt werden.

Prüfgebühren

Bei einer Fördersumme ab 5.001 Euro bis 10.000 Euro müssen die Prüfgebühren der PwC in Höhe von 200 Euro kalkuliert werden. Ab einer Fördersumme von 10.001 Euro muss die Prüfgebühr mit 3% der Fördersumme kalkuliert werden.

Die PwC kann nicht als Hessen-Effekt geltend gemacht werden, da sie ihren Sitz in NRW hat.

Hessen-Effekt

Ein Hessen-Effekt ist nicht zu erbringen.

Eine Verwendung der Fördersumme in Hessen ist jedoch wünschenswert.

Finanzierungsplan

Der Finanzierungsplan enthält alle Bausteine Ihrer Finanzierung (Eigenmittel, Fördermittel, Rückstellungen, etc.) und muss in der Summe mit den Herstellungskosten Ihrer Kalkulation übereinstimmen.

Bei internationalen Koproduktionen müssen die jeweiligen Finanzierungsanteile der Länder an den Herstellungskosten ausgewiesen werden.

Die Höhe der Förderung wird am deutschen Finanzierungsanteil oder - falls dieser höher ist - am deutschen Anteil der Kosten bemessen.

Eigenanteil

Ein angemessener Eigenanteil in Höhe von mindestens 5% der Gesamtkosten soll erbracht werden. Dieser kann wie folgt dargestellt werden:

- Eigenmittel (Eigene Barmittel, Crowd-Funding, Sponsoring Barmittel)
- Fremdmittel (unbedingt rückzahlbare Darlehen Dritter)
- Rückgestellte Eigenleistungen (keine Sachleistungen)
- Gegenleistungen für Lizenzvoraberteilungen wie Verleih- und Vertriebsgarantien, die während der Herstellung des Films schriftlich zugesichert werden.

Nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden können Handlungskosten, Sachleistungen des Herstellers und Sachleisterkredite technischer Firmen.

Bei internationalen Koproduktionen ist bei der Berechnung des Eigenanteils der deutsche Finanzierungsanteil oder - falls dieser höher ist - der deutsche Anteil der Kosten zugrunde zu legen.

Finanzierungsnachweise

Sofern bereits vorhanden, müssen Finanzierungsverträge dem Antrag beigelegt werden. Ebenso sollen Eigenmittelnachweise dem Antrag bereits beigefügt werden. Des Weiteren müssen die im Finanzierungsplan aufgeführten Positionen durch geeignete Unterlagen (LOI, Deal-Memos, etc.) belegt werden.

Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt in der Regel in zwei Raten. So können bis zu 80% bei Vertragsabschluss und bis zu 20% nach positiver Schlussprüfung ausgezahlt werden. Näheres regelt der Fördervertrag.

Rückzahlung der Fördermittel

Die Rückzahlung des Darlehens muss bei Drehbeginn oder einer anderweitigen Verwertung von Rechten aus dem geförderten Projekt vollständig erfolgen. Die Rückzahlungsverpflichtung endet fünf Jahre nach Auszahlung der letzten Förderrate. Im Fall einer Nicht Rückzahlung fallen die Rechte nach fünf Jahren an die HessenFilm. Näheres regelt der Fördervertrag.

Geht das Vorhaben in eine spätere Produktion ein, für die in Hessen Produktionsförderung gewährt wird, wird das bedingt rückzahlbare zinslose Darlehen darauf angerechnet.